

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner und Vergabestelle -

wegen: Beschaffung von

hat die 2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt durch die Vorsitzende Regierungsdirektorin Roth, den hauptamtlichen Beisitzer Regierungsoberrat Schwarz und die ehrenamtliche Beisitzerin Technische Amtsrätin Denz-Kinzel ohne mündliche Verhandlung am 6. März 2015 beschlossen:

- I. Das Nachprüfungsverfahren wird eingestellt.
- II. Für das Verfahren vor der Vergabekammer wird eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.
- III. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners trägt die Antragstellerin.

Gründe:

- A. Das Nachprüfungsverfahren war einzustellen, weil die Antragstellerin ihren Antrag vom 13. Februar 2015 auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens am 5. März 2015 zurückgenommen hat.
- B. Die Vergabekammer hat mithin nur noch über die Kosten zu entscheiden.
- I. Gemäß § 128 Abs.1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammer Gebühren erhoben. Hat sich - wie hier - der Antrag durch Rücknahme erledigt, ist nach § 128 Abs.3 Satz 4 GWB die Gebühr zu halbieren. Die Festsetzung der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens, § 128 Abs. 2 GWB. Aus dem Bruttoauftragswert ergibt sich unter Anwendung der von den Vergabekammern des Bundes erarbeiteten Gebührentabelle, die auch die erkennende Vergabekammer zu Grunde legt, eine Gebühr von Euro, die zu halbieren ist. Gemäß § 128 Abs. 3 Satz 4 GWB ist eine weitere Reduzierung der Gebühr auf Euro nur vor dem Hintergrund der ersparten Beschlussabfassung in der Sache angezeigt. Aufgrund des Vortrages der Antragstellerin hat sich die Vergabekammer sowohl mit der Zulässigkeit als auch mit der Begründetheit auseinandersetzen musste, was auch die Durchsicht der Vergabeunterlagen erforderte. Die Antragstellerin trug mit Schriftsatz vom 15. Februar 2015, den sie per E-Mail einreichte, vor, dass weder in den Verdingungsunterlagen noch im Schreiben des Antragsgegners vom 15. September 2014 etwas dazu enthalten gewesen sei, ob die einzureichenden Testschuhe Herstellerangaben enthalten dürfen oder nicht, so dass für die Antragstellerin nicht erkennbar gewesen sei, wie der Antragsgegner hier verfahren werde. Aufgrund dieses Vortrags und der unmittelbar bevorstehenden Zuschlagserteilung, übermittelte die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag am 16. Februar 2015. Erst durch den Vortrag des Antragsgegners stellte sich heraus, dass die Antragstellerin bereits an einem Vergabeverfahren für teilgenommen hatte und diese auch in den Jahren 2009 bis 2011 belieferte, so dass sie letztendlich auch mit diesem Vortrag keinen Erfolg in der Sache haben konnte. Aufgrund des Hinweises der Vergabekammer vom 3. März 2015 zur voraussichtlich fehlenden Zulässigkeit des Nachprüfungsantrages erfolgte erst die Rücknahme des Nachprüfungsantrages.
- II. Gründe, die die Antragstellerin von der Kostentragungslast befreien könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich, §128 Abs. 3 Satz 5 GWB.
- III. Da die Antragstellerin den Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zurückgenommen hat, hat sie auch nach § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen, ohne dass Billigkeitserwägungen hier eine Rolle spielen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, bei dem Beschwerdegericht

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
- Vergabesenat -Zeil 42, 60256 Frankfurt am Main**

einulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit der Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

Roth
Vorsitzende

Schwarz
Hauptamtlicher Beisitzer